



# Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18

E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2019-2222

Rottenmann, 08.05.2019

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Helmut Schauensteiner**, Sankt Georgen 89/2, 8786 Rottenmann

**Daniel Welsch**, Villmannsdorf 37, 8786 Rottenmann

**Ing. Mario Schrott**, Villmannsdorf 37, 8786 Rottenmann

Zubau Sanierung best. Wohnhaus, Errichtung Doppelgarage; Abbruch Nebengebäude

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 03.05.2019 haben Helmut Schauensteiner, Sankt Georgen 89/2, 8786 Rottenmann u. Daniel Welsch, Villmannsdorf 37, 8786 Rottenmann u. Ing. Mario Schrott, Villmannsdorf 37, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zubau Sanierung best. Wohnhaus, Errichtung Doppelgarage; Abbruch Nebengebäude auf dem Grundstück(en) Nr.: **1688**, KG: **Rottenmann**, EZ: **488**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Mittwoch, den 22.05.2019, um ca. 10:45 Uhr**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle** anberaunt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Alfred Bernhard

Gemäß §§41 u. 42 AVG  
kundgemacht an der Amtstafel  
am 08.05.2019

Aus datenschutzrechtlichen Gründen  
unterbleibt die Erwähnung von Namen  
und Adressen der Geladenen